

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren und die übrigen Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen:

1. Für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	35 EUR
2. Für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	70 EUR
3. Für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
3.1 Für einen Einzelfall	28 EUR
3.2 Für eine befristete Zulassung	144 EUR
- (2) Ergänzend findet die Satzung der Stadt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren entsprechende Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren für Gräber

- (1) Es werden erhoben für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten:
- | | |
|--|-----------|
| 1. Für ein Reihengrab, je Einzelgrabfläche auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 20 Jahren | 2.560 EUR |
| 2. für ein Wahlgrab, je Einzelgrabfläche auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 20 Jahren | 3.440 EUR |
| 3. für eine doppelbreite Wahlgrabstätte auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 20 Jahren | 6.330 EUR |
| 4. für ein Urnenreihengrab, je Einzelgrabfläche auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren | 1.060 EUR |
| 5. für eine Grabstätte im anonymen Urnensammelgrab auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren | 820 EUR |
| 6. für ein Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren | 2.280 EUR |
| 7. für eine Urnennische in einer Urnenwand, je Nische auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren | 2.590 EUR |
| 8. für ein Kindergrab, je Einzelgrabfläche auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 12 Jahren | 990 EUR |
| 9. Für ein Baumgrab (zur Bestattung von Urnen) je Einzelgrabfläche auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren (kein Wahlgrab) | 1.640 EUR |
| 10. Für eine Grabstätte im Urnengemeinschaftsfeld auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren | 1.240 EUR |
| 11. Für eine Grabstätte im Urnengarten auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren | 1.870 EUR |

In den Grabnutzungsgebühren sind die Trittplatten zwischen den Gräbern enthalten.

- (2) Es werden erhoben für die Verlängerung eines Nutzungsrechts:
1. für die Dauer einer Nutzungsperiode: wie Absatz 1 Ziffer 2, Ziffer 3, Ziffer 5, Ziffer 6, Ziffer 7 und Ziffer 11
 2. für eine davon abweichende Nutzungsdauer: anteilig nach dem Verhältnis der erneuten Nutzungsdauer zur Nutzungsperiode, angefangene Monate werden voll gerechnet.

§ 6 Sonstige Benutzungsgebühren

- (1) **Grundgebühr**
- | | |
|---|---------|
| 1. für die Tätigkeit der Verwaltung, die Durchführung der Bestattung und die Benutzung der Aussegnungshalle | 755 EUR |
| 2. für die Tätigkeit der Verwaltung und die Benutzung der Friedhofseinrichtungen (auswärtige Bestattung) | 409 EUR |
| 3. Zuschlag für Bestattungen an Samstagen | 138 EUR |
| 4. Zuschlag für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen | 276 EUR |
| 5. Abschlag von der Grundgebühr nach Ziffer 1 bei Nichtbenutzung der Aussegnungshalle | 366 EUR |

(2) Grabherstellungsgebühr

- | | | |
|-----|---|---------|
| 1. | bei Erdgräbern für das Ausheben und Schließen eines Grabes | |
| 1.1 | beim Kindergrab (Personen bis zu 10 Jahren) | 224 EUR |
| 1.2 | bei Tot- und Fehlgeburten | 201 EUR |
| 1.3 | beim Erwachsenengrab bis zu einer Tiefe von 1,80 m (Normalgrab) | 762 EUR |
| 1.4 | beim Erwachsenengrab bis zu einer Tiefe von 2,40 m (Tiefgrab) | 896 EUR |
| 1.5 | beim Urnengrab | 220 EUR |
| 1.6 | bei Bestattungen in einem Urnensammelgrab oder Baumgrab | 122 EUR |
| 2 | bei Bestattungen in einer Urnenwand für das Öffnen und Schließen der Urnennische | 128 EUR |
| 3. | bei einer Bestattung an Samstagen werden 40%, an Sonn- und Feiertagen 80% Zuschläge erhoben | |

(3) Sonstige Leistungen

- | | | |
|--|---|--------|
| | Benutzung einer Leichen-/Kühlzelle pro angefangenem Tag | 55 EUR |
|--|---|--------|

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührenordnung- vom 19.05.1988 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.